

Amtsgericht Ebersberg
Abteilung für Strafsachen



Amtsgericht Ebersberg PF 1403, 85555 Ebersberg

1 Cs 17 Js 29329/22

Herrn

Dr. Arnd Rüter

Haydnstraße 5

85591 Vaterstetten

für Rückfragen:

Telefon: s. unten

Telefax: 08092/8253-14

Zimmer: 147

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Mo-Fr 08:30 - 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Telefondurchwahlen:

Frau Hengstberger: -18

Frau Neff: -19

Frau Strobl: -17

Frau Winhart: -27

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

1 Cs 17 Js 29329/22

Datum

17.02.2023

In dem Strafverfahren gegen
Dr. Rüter Arnd (geb. Rüter)
wegen Beleidigung

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

anliegend erhalten Sie den Strafbefehl vom 01.02.2023.

Auf die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

Falls Sie wirksam Einspruch einlegen, kommt es zu einer Hauptverhandlung und Sie erhalten eine Vorladung zum Gericht.

Die Einzelheiten zur Einlegung eines Einspruchs entnehmen Sie der dem Strafbefehl beigefügten Rechtsmittelbelehrung.

Falls Sie keinen Einspruch einlegen und der Strafbefehl rechtskräftig wird, erhalten Sie eine Rechnung mit Zahlungsaufforderung **der Geldstrafe (Geldbuße), soweit darauf erkannt wurde und den Kosten des Verfahrens** durch die Staatsanwaltschaft. Entsprechende Zahlungen sind **nicht** an das hiesige Amtsgericht, sondern an die **Staatsanwaltschaft München II** zu richten.

Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Hausanschrift
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Haltestelle
S-Bahn Linie 4
Station Ebersberg

Nachtbriefkasten
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Kommunikation
Telefon:
08092/8253-0
Telefax:
08092/8253-96

Sollten Sie einen **Antrag auf Ratenzahlung** stellen wollen - sofern die Ratenzahlung nicht schon bewilligt wurde -, können Sie diesen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft München II einreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Hengstberger, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/ebersberg> oder über die
obenstehenden Kontaktdaten.



Amtsgericht Ebersberg

Aktenzeichen: Cs 17 Js 29329/22
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 08092/8253-0
Telefax-Nr.: 08092/8253-14

Amtsgericht Ebersberg, Bahnhofstraße 19,
85560 Ebersberg

Cs 17 Js 29329/22

**Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten**

Rechtskräftig seit:
AG Ebersberg,
<small>Unterschrift, Dienstbezeichnung</small> Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle	

geboren am 11.04.1950 in Groß-Apenburg, geborener Rüter, verheiratet, deutscher Staatsangehöriger

S t r a f b e f e h l

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

1. Am 20.06.2022 verfassten Sie - mutmaßlich von Ihrer Wohnadresse Haydnstraße 5 in 85591 Vaterstetten aus - ein Schreiben an die Vorsitzende der 17. Kammer des Sozialgerichts München Wagner-Kürn. In diesem Schreiben äußerten Sie unter anderem „... *Die Aushebelung der Rechtsstaatlichkeit durch staatliche Richter sei kein Scherz mehr; beim letzten Mal landeten wir damit in der Nazi-Dikatur.*“

Aufgrund desselben Tatentschlusses tätigten Sie in der Anlage 2 Ihres Schreibens folgende Äußerung: „... *Stattdessen betätigt die Richterin Wagner-Kürn sich als Sprachrohr der größten Rechtsbeuger der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, deren Geständnis der fortgesetzten Rechtsbeugung sie ignoriert, und nimmt teil am staatlichen organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen, womit sie ihren Beitrag leistet zur Beseitigung der Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland, indem sie Willkürjustiz aus niederen Beweggründen betreibt, 118 Verbrechen (Rechtsbeugung, Beihilfe zum Betrug im besonders schweren Fall, Nötigung, Erpressung und Amtsanmaßung) verübt und Hochverrat gegen den Bund begeht.*“

Diese Äußerung ist dazu geeignet, die geschädigte Richterin Wagner-Kürn verächtlich zu machen und sie in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Aufgrund desselben Tatentschlusses tätigten Sie in der Anlage 4 Ihres Schreibens folgende Äußerung: „... *Diese Vorstellungen der Richterin Wagner-Krün sind angesichts der sehr eingeschränkten geistigen Fähigkeiten (Nichterkennen der Zeit-Relation „vorher/nachher“ zwischen 2 Datumsangaben) nur noch mit der Bezeichnung 'Grö-*

Benwahn' zu erfassen.

(...)

Die Richterin Wagner-Krün hat siebten Jahr der rechtlichen Auseinandersetzung noch immer nicht begriffen, dass es um 3 (in Worten:drei) Kapitallebensversicherungsverträgen geht. Bei der Klage 1 geht es um den ersten Vertrag, bei Klage 2 geht es um die Verträge 2 und 3. ... Das ist nicht mehr mit der Bezeichnung 'Ignoranz' abzutun, es kann nur noch mit dem Begriff „grenzenlose Dummheit“ erklärt werden.“

Hierbei handelten Sie in der Absicht, die geschädigte Richterin Wagner-Krün in ihrer Ehre herabzuwürdigen.

Dieses Schreiben samt Anlagen veröffentlichten Sie zudem auch auf Ihrer öffentlich und für jedermann einsehbaren Internetseite <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>.

Strafantrag wurde durch die Richterin Wagner-Kürn und Ihrer Dienstvorgesetzten form- und fristgerecht gestellt.

2. Mit Schreiben vom 25.07.2022 -mutmaßlich verfasst an Ihrer Wohnadresse Haydnstraße 5 in 85591 Vaterstetten - beleidigten Sie die Mitarbeiterin der AOK Bayern Brigitta Lang mit folgenden Worten:

„ ... Das reduziert die wörtlich zu nehmende definitive „Verantwortungslosigkeit“ der Frau Lang weitestgehend auf eine philosophische Fragestellung: Was ist größer, ihre Dummheit oder ihre Großmäuligkeit? Ihre Äußerungen als 'Irrtümer' zu bezeichnen, wird der Sache eigentlich nicht gerecht; sie spiegeln ungute psychische Verfassung wider, es sind wahrlich die Wahnvorstellungen einer Größenwahnsinnigen ...“

Hierbei handelten in der Absicht die Geschädigte Brigitta Lang in ihrer Ehre herabzuwürdigen.

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

Sie werden daher beschuldigt,

in Beziehung auf einen anderen eine nicht erweislich wahre Tatsache behauptet oder verbreitet zu haben, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist und durch dieselbe Handlung einen anderen beleidigt zu haben und durch eine weitere selbstständige Handlung einen anderen beleidigt zu haben,

strafbar als

Beleidigung in zwei tatmehrheitlichen Fällen davon in einem Fall in Tateinheit mit übler Nachrede gemäß §§ 186, 194, 185, 52, 53 StGB.

Die Staatsanwaltschaft hat von der Verfolgung folgender Taten/Tatteile abgesehen:

Gemäß § 154 Abs. 1 StPO wird von der Verfolgung folgender Tat(en) abgesehen:
Vom Verfahren erfasster Verstöße gegen §§ 187, 186, 185 StGB, soweit nicht von Anklage umfasst.

Gemäß § 154a Abs. 1 StPO wird von der Verfolgung folgender Teile der Tat(en) oder Gesetzesverletzung(en) abgesehen:
Vom Verfahren erfasster Verstöße gegen §§ 187, 186, 185 StGB, soweit nicht von Anklage umfasst.

Beweismittel:

Geständnis und Einlassung:

Einlassung vom 31.08.2022 Bl. 49/50
Einlassung vom 17.09.2022 Bl. 51/54

Zeugen:

POKin Degelmann, KPI Erding
Birgitta Lang, 85221 Dachau vom 30.08.2022 Bl. 62/64 (Fall Nr.: 2)

Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister
Schreiben des Dr. Arnd Rüter vom 20.06.2022 Bl. 3/36 (Fall Nr.: 1)
Strafantrag vom 27.07.2022 Bl. 1 (Fall Nr.: 1)
Strafantrag vom 30.08.2022 Bl. 65 (Fall Nr.: 2)
Schreiben vom 25.07.2022 Bl. 73 (Fall Nr.: 2)

Gegen Sie wird eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen verhängt. Die Einzelstrafen betragen

**zu Fall Nr. 1: 50 Tagessätze,
zu Fall Nr. 2: 40 Tagessätze.**

Der Tagessatz wird auf 40,00 EUR festgesetzt. Die Gesamtgeldstrafe beträgt somit insgesamt 2.400,00 EUR.

Ihr Einkommen wurde gemäß § 40 Abs. 3 StGB geschätzt.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch ein elektronisches Dokument (siehe beiliegende gesonderte Rechtsbehelfsbelehrung) Einspruch erheben. Diese Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Datum: 01.02.2023

gez. Kaltbeitzer

Richter(in)
am Amtsgericht

Beglaubigungsvermerk:

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Ebersberg, 17. FEB. 2023

AG Ebersberg



yu

Hengstberger
Justizhauptsekretärin

Name, Dienstbezeichnung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den anliegenden Strafbefehl können Sie innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt werden.

Es besteht insbesondere die Möglichkeit, den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe zu beschränken. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Sie den Schuldspruch akzeptieren wollen, die festgesetzte Tagessatzhöhe jedoch nicht mit Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen übereinstimmt.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, ohne Durchführung einer Hauptverhandlung durch Beschluss zu entscheiden, falls Sie sich ausdrücklich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklären. Es empfiehlt sich zudem die Vorlage aussagekräftiger Belege bezüglich Ihres monatlichen Nettoeinkommens sowie eventueller Unterhaltsleistungen.

Von der Festsetzung im Strafbefehl darf im Beschluss nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.

Im Übrigen findet bei rechtzeitigem Einspruch eine Hauptverhandlung statt, falls Sie nicht Ihren Einspruch zurücknehmen.

Wollen Sie nur die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen anfechten, so können Sie hiergegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt, binnen einer Woche nach Zustellung des Strafbefehls sofortige Beschwerde einlegen.

Der Einspruch bzw. die sofortige Beschwerde können bei dem nachfolgend bezeichneten Amtsgericht schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des nachfolgend bezeichneten Amtsgerichts eingelegt werden.

Die Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Verteidigerinnen, Verteidiger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte **sollen** Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als **elektronisches Dokument** übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage **müssen** sie als **elektronisches Dokument** übermitteln, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehrverordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, können Sie für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

Sofern Sie blind oder sehbehindert sind, können Sie nach Maßgabe der Zugänglichmachungsverordnung verlangen, dass Ihnen Schriftsätze und andere Dokumente des gerichtlichen Verfahrens barrierefrei (schriftlich in Blindenschrift oder in Großdruck, elektronisch, akustisch, mündlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise) zugänglich gemacht werden, soweit Ihnen dadurch der Zugang zu den Ihnen zugestellten oder formlos mitgeteilten Dokumenten erleichtert wird und Sie in die Lage versetzt werden, eigene Rechte im Verfahren wahrzunehmen. Für die barrierefreie Zugänglichmachung werden Auslagen nicht erhoben.

Sofern Sie hör- oder sprachbehindert sind, erfolgt die Verständigung nach Ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Befinden Sie sich nicht auf freiem Fuß, so können Sie die Erklärung auch persönlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgeben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie sich auf behördliche Anordnung befinden.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.

Wichtige Hinweise!

Nach Rechtskraft des Strafbefehls erhalten Sie von der Staatsanwaltschaft eine Zahlungsaufforderung über die Geldstrafe (Geldbuße) und die Kosten des Verfahrens.

Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe.

Amtsgericht Ebersberg
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Absender:

Amtsgericht Ebersberg
Postfach 14 03
85555 Ebersberg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

21.2.23 *Plan*

Aktenzeichen



Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen